



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail:  
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Bern, 11.03.26

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 - Leistungen Krankenversicherung)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur KVV-Änderung betreffend Kostendämpfungspaket 2 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Die vorgeschlagenen Änderungen der KVV sind nachvollziehbar und werden von den Städten grundsätzlich unterstützt.

**Rückmeldungen aus einzelnen Städten**

Die **Stadt Bern** begrüsst explizit, dass bestimmte Leistungen von Apothekerinnen und Apothekern und insbesondere von Hebammen künftig abrechnungsfähig werden. Auch wenn dies zu einer gewissen Ausweitung der bezogenen und abgerechneten Leistungen bei den Krankenversicherern führen könnte, wird dadurch auf eine vergleichsweise kostengünstige Weise die allgemeine Gesundheitsversorgung verbessert.

Für die **Stadt Zürich** ist in erster Linie die KVV-Anpassung zu den Referenztarifen für ausserkantonale stationäre Wahlbehandlungen relevant. Sie begrüsst die Änderung vorbehaltlos. Die in der KVV festgelegte Regelung zur Ermittlung der Referenztarife ist nun eindeutig und ohne Interpretationsspielraum. Das anvisierte Ziel von fairen, transparenten Referenztarifen und der Förderung des kantonsübergreifenden Wettbewerbs und unter den Spitälern wird erreicht. Dies ist für die Stadt Zürich sehr wichtig, weil das Stadtspital Zürich auch ein ausserkantoniales Einzugsgebiet besitzt; dies gilt insbesondere in den spezialisierten Leistungsgruppen. Es ist ferner sachgerecht, die Tarife nach Leistungsgruppen spezifizieren zu können. Die Vorteile überwiegen die damit verbundene höhere Komplexität der Regelung. Die **Stadt Bern** hofft, dass die neue Regelung der Referenztarife dafür sorgen wird, dass Versicherte bei einer ausserkantonalen Wahlbehandlung im Vergleich zu einer Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, nicht schlechter gestellt werden.



Dadurch wird auch die freie Spitalwahl gefördert, was dazu beiträgt, dass an einzelnen Standorten eine besondere Fachlichkeit für einzelne Krankheitsbilder entwickelt werden kann.

Die **Stadt Basel** schlägt zwei Anpassungen vor:

Art. 61 Abs. 1 KVAV ist wie folgt zu ergänzen: «Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.»

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung hebt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten in Bezug auf die Mitteilungen des Versicherers auf. Aus Sicht der Stadt Basel ist an diesem Grundsatz jedoch festzuhalten und Ausnahmen sollen ausschliesslich in den in Art. 56a KVG ausdrücklich vorgesehenen Fällen gelten.

Art. 106c Abs. 1bis KVV ist wie folgt zu ändern: «Sofern der Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen vornimmt, teilt er dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt ist, sowie den Rückvergütungsbeitrag nach Artikel 31a KVAV pro versicherte Person mit. (...)»

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung erweckt den Eindruck, dass der Versicherer dem Kanton versicherte Personen mit vollständiger Prämienabdeckung immer melden muss, auch wenn kein Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen vorgenommen wird. Der Wortlaut der Bestimmung sollte daher präzisiert werden und festlegen, dass eine Meldung nur im Fall von Rückerstattungen erfolgen muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband